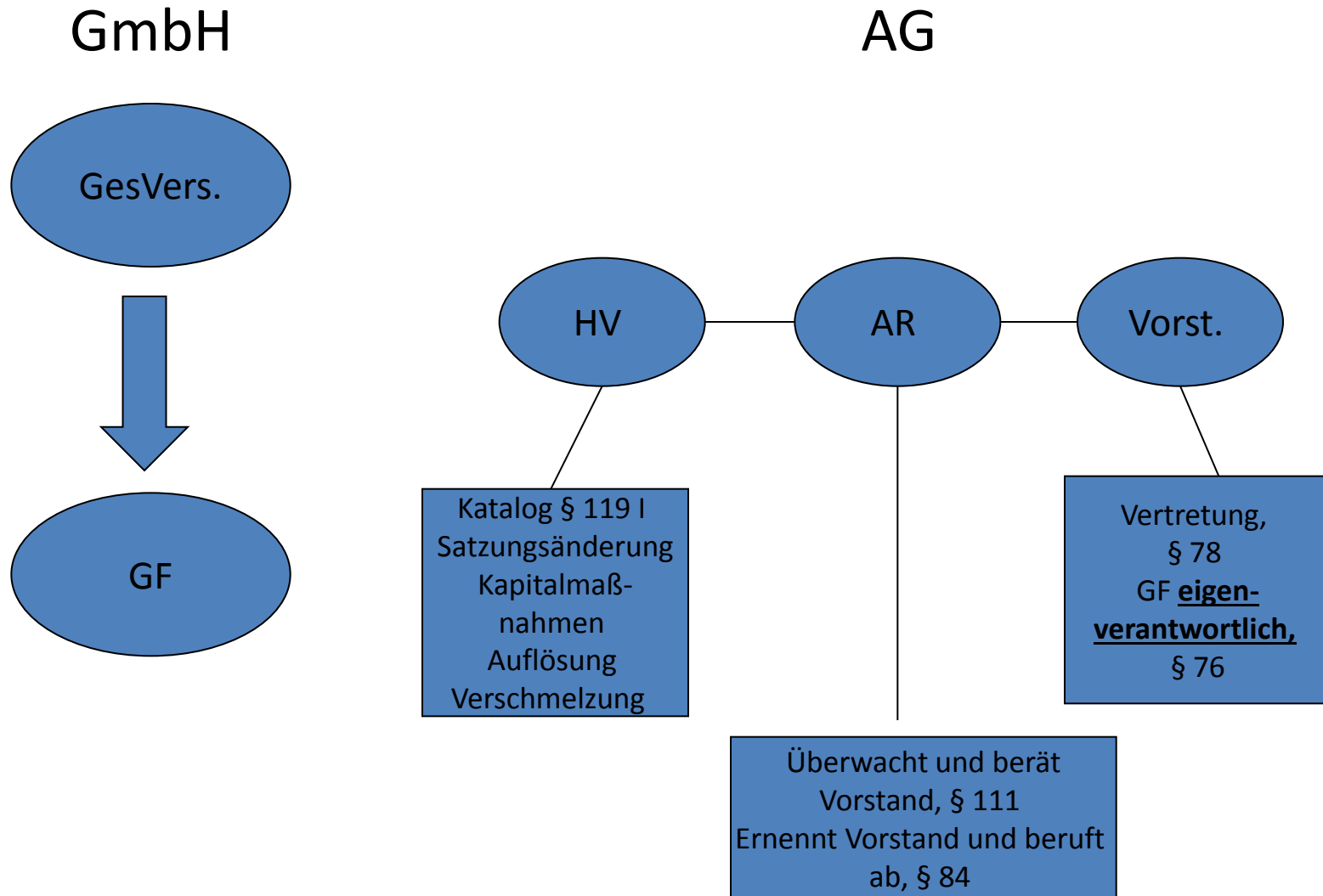


AG-Innenrecht

Organe und Corporate Governance

Innenrecht der AG



AG- Innenrecht

- Vertikale Leitungsstruktur
 - Nichtexistenz eines obersten Organs
 - Keine Weisungsrechte
 - Wahrnehmung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben
 - System der „Checks and Balances“ ähnlich wie im Verfassungsrecht
- Begriff der Corporate Governance
 - System der Leitung und Überwachung der Gesellschaft;
„Gewaltenteilung“ im Unternehmen
 - Regelungsansatz heute: Gesetz, für die börsennotierte AG zusätzlich Soft Law
 - Corporate Governance Kodex ->
<http://www.dcgk.de/de/kodex/aktuelle-fassung/praeambel.html>

Funktion des DCGK

- Unterschiedliche Inhalte:
 - Wiedergabe der Rechtslage („Ist“, „Sind“ „hat zu“)
 - Empfehlungen („soll“)
 - Anregungen („sollte“)
- Wiedergabe der Rechtslage soll Gesetz zugänglicher machen, vor allem für ausländische Aktionäre
- Anregungen sind unverbindlich
- (Nur) bei Empfehlungen gilt „Comply or Explain“:
 - Sie geben die „Best Practice“ wieder
 - zB 2.3.2: Gesellschaft soll einen Stimmrechtsvertreter benennen
 - Davon kann man abweichen, aber das muss offengelegt und begründet werden
 - Entsprechenserklärung nach § 161 AktG.
 - Verstoß gegen § 161 ist Anfechtungsgrund für Entlastungsbeschluss

Interessengegensatz in der AG

- Interessen der Aktionäre:

- Uneigennütziges
Verwaltung des
eingesetzten Kapitals
- Hohe Rendite
- Umfassende Information
und Transparenz
- Leichte
Auswechselbarkeit des
Verwalters

- Interessen des Vorstands:

- Möglichst dauerhafte
Position im
Unternehmen
- Mehrung des eigenen
Einkommens
- Mehrung des eigenen
Werts am Markt für
Führungskräfte
- Mehrung des eigenen
Ansehens

Probleme der HV

- HV nicht hinreichend handlungsfähig
 - Tagt nur einmal im Jahr
 - AO Versammlung teuer und schwerfällig
 - Aktionäre gering involviert
 - Aktie als Vermögensanlage
 - Diversifizierung
 - Schwache Präsenzzahlen
 - Keine actio pro socio (vgl. § 148 -> hohe Hürden!)
 - Speziell in Deutschland:
 - Räuber und Selbstdarsteller
 - Delegation der HV als unternehmerisches Organ

Stärkung der HV?

- Gegen Selbstdarsteller und Labersäcke Einführung von § 131 II 2
 - Beschränkung der Redezeit und der Frageanzahl zulässig
 - Norm wird weit verstanden, siehe BGH, 8. Februar 2010 – II ZR 94/08
 - Seitdem deutliche Straffung des Versammlungsverlaufs
- Konsultative Beschlüsse ohne Bindungswirkung
 - Existiert bereits in Gestalt von § 120 IV
 - Konsultativer Beschluss über das Vergütungssystem
 - Nicht bindend, Anfechtbarkeit ausgeschlossen
- Weitere Maßnahmen im Reform der Aktionärsrechte-RL
 - http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:PE_2_2017_INIT&from=EN
 - Umsetzung in Arbeit

Stärkung der HV

- Gegen räuberische Anfechtungsklagen:
 - Ausschluss der Anfechtungsklage bei Bewertungsfragen, zB §§ 304, 305 AktG, 16 UmwG
 - Statt dessen Nachprüfung im Spruchverfahren nach dem SpruchG
 - Rechtsfolge nicht Nichtigkeit des Beschlusses, sondern finanzieller Ausgleich
 - Freigabeverfahren, § 246a
 - Bei eintragungsbedürftigen Beschlüssen (insbes. Kap.-Erhöhung) hat die Anfechtungsklage grds. aufschiebende Wirkung
 - Gericht kann aber den Vollzug anordnen
 - Anfechtungsklage dann nur noch auf SE gerichtet
 - Änderungen 2009:
 - Nur noch eine Instanz (OLG)
 - Kläger braucht 1.000 Stück
 - Wirtschaftliche Interessenabwägung , Interesse der AG wird idR überwiegen (Abs. 2 Nr.3)
 - Ausnahme nur bei besonders schwerer Rechtsverletzung
 - Verfahren werden von der AG idR gewonnen, Dauer nur noch drei Monate
 - Seitdem deutlicher Rückgang der berufsmäßig erhobenen Anfechtungsklagen
- Generelle Reform des Beschlussmängelrechts?
 - Siehe Arbeitskreis Beschlussmängelreform, AG 2008, 617 ff.
 - Thema des DJT 2018 in Leipzig

AR als Ausgleichsorgan

- Seit 1884 vorgeschrieben
 - Soll schwache Stellung der HV kompensieren, Übermacht des Vorstands vorbeugen
- Separates Organ neben HV und Vorstand
 - Sog. Two-Tier-System
- Weltweit weit überwiegend statt dessen:
 - Board-Modell, One-Tier-System
 - Erweiterte Geschäftsleitung, der neben dem Management auch externe Direktoren angehören
 - Manche Aktienrechte kennen Wahlrecht, das ist die beste Lösung
 - Auch in der SE so vorgesehen

Kernkompetenzen:

- Bestellt den Vorstand und beruft ggf. wieder ab, § 84
 - Dauer max. 5 Jahre
 - Abberufung ggü. GmbHG erschwert -> wichtiger Grund nötig
- Legt Vergütung des Vorstands fest, § 87
 - Bzw. verhandelt mit dem Vorstand darüber
- Überwacht (und berät) die Geschäftsleitung, § 111
 - Aufgrund von Sitzungen und Berichten, § 90
 - Recht zu eigenen Untersuchungsmaßnahmen, § 111 II
- Einberufung der HV, § 111 III
- Zustimmungsvorbehalte, § 111 IV
- Stellt gemeinsam mit dem Vorstand den JA fest, § 172
 - Mit Recht, vorab Rücklagen zu bilden, § 58 II
 - HV entscheidet idR nur noch über die Verteilung des Bilanzgewinns, nicht über dessen Höhe
- **Nicht**: Übernahme der Geschäftsführung, § 111 IV 1

Probleme des AR

- Effektivität des Organs
 - Größe des Gremiums
 - Problem des „offenen Worts“ im mitbestimmten AR
 - Fachkompetenz der Mitglieder
 - Interessenkonflikte
 - Überzahl an Mandaten
 - Auswahl der Mitglieder
 - In Ges. mit Großaktionär: Einfluss des Großaktionärs
 - In Ges. im Streubesitz: Faktischer Einfluss des Vorstands

Gegenmaßnahmen

- De lege lata:
 - Ausbau des § 90
 - Erhöhung der Sitzungsfrequenz
 - AR als Partner des Abschlussprüfers (§ 111 II a.E, § 170 III; § 171 I 2)
 - Verstärkte Arbeit in AR- Ausschüssen (Bilanz- und Prüfungsausschuss), BilMoG
 - Bilanzexperte, § 100 V
 - Haftungsgefahr bei unsorgfältiger Mandatswahrnehmung (ARAG- Fall).
- De lege ferenda:
 - Direktkontakte zu Mitarbeitern?
 - Evaluierungssysteme?
 - „Führerschein“ für Aufsichtsräte? -> Bei Banken und Versicherungen Realität!, siehe § 25a KWG
 - Verschärfung der Inkompatibilitätsregeln (Beratungsmandate?)
 - Mindestzahl an neutralen Mitgliedern?
 - Problem dann Mitbestimmung: Übergewicht der Anteilseigner-Seite?

Einfluss des Kapitalmarkts

- „Markt für Unternehmenskontrolle“
 - Bei schlecht geführten Unternehmen kann Liquidationswert höher als Börsenwert sein
 - Das schafft Anreiz für Übernahmen
- Erwerb einer Kontrollmehrheit durch Dritte
 - Ziel: Restrukturierung/Teilveräußerung/aggressivere Geschäftspolitik
 - Refinanzierung aus den Mitteln des Unternehmens
 - Hohe Renditen für den Erwerber möglich
- Leistungsdruck aufs Management
- Mittelbarer Anreiz mit marktmäßigen Mitteln

Markt für Unternehmenskontrolle

- Deutsche AG im Grundsatz übernahmeoffen
 - Grundsatz „One Share, One Vote“ verwirklicht
 - Keine Höchst- und Mehrstimmrechte bei Börsen- AG, §§ 12 und 134 I
 - Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts des Bieters für Fall der Übernahme (poison pill) nach deutschem Recht unzulässig
 - Zum Bezugsrecht siehe § 186
 - Sicherung der Unabhängigkeit kein zulässiger Ausschlussgrund
- Übernahmegesetz (WpÜG) in Kraft mit effektivem Schutz der Minderheit vor unseriösen Angeboten
- Aber: IdR $\frac{3}{4}$ - Mehrheit nötig
 - Erwerber muss AR ablösen -> § 103 I
 - Schwelle abhängig von Satzungsregelung
 - Oder Verschmelzung/Beherrschungsvertrag durchsetzen
 - Strukturändernde Beschlüsse
 - $\frac{3}{4}$ Mehrheit nötig